

Bündner Gemeinden als Schuldner der Stadt Bern

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1989)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Felici Maissen

Bündner Gemeinden als Schuldner der Stadt Bern

Hilfe in der Not

Die Schreckenstage der Bündner Strafgerichte und der Wirren haben neben dem bekannten Elend von Krieg, Hunger und Pest noch in anderer Weise «Wirren» und Unsicherheit und in deren Folge langjährige Auseinandersetzungen mit Nachbarn nach sich gezogen. Ein Beispiel dafür ist unter anderem der 17 Jahre dauernde Streit zwischen der Stadt und der Republik Bern und den vier Gemeinden des Gotteshausbundes Oberengadin, Unterengadin, Münstertal und Bergün wegen eines Darlehens und dessen Erstattung.

Im Oktober 1619 hatte die Berner Regierung den vier genannten Gemeinden in ihrer Drangsal und «uff ihr inständiges Anhalten» 6000 Kronen dargeliehen und 200 Mutt Getreide geschickt.¹

Erste Forderungen

Erst um das Jahr 1646 meldete sich der Berner Rat um die Erstattung der geliehenen Summe von 6000 Kronen samt ihren Zinsen und um die Bezahlung des gelieferten Getreides. Der Churer Bürgermeister Johann Tscharner als Haupt des Gotteshausbundes wurde aufgefordert, die vier Gerichtsgemeinden an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Bei den Gemeinden löste dies Kopfschütteln und Erstaunen aus: Es könne sich bei ihnen kein Mensch daran erinnern, je etwas empfangen zu haben. Die Berner möchten sich doch solcher Forderungen enthalten, es sei denn sie könnten einen authentischen Schuldbrief vorweisen. Diese unerwartete Antwort rief in Bern Entrüstung hervor.²

Nach wiederholter Korrespondenz mit den vier Gemeinden wegen dieses Darlehens wandte sich die Berner Regierung um die Begleichung der Schuld an den in Chur residierenden französischen Dolmetsch Laurenz Tschudi³ und auch an die drei bündnerischen Bundeshäupter. Der bündnerische Beitag zu Chur im Dezember 1652 ordinierte «den vier Gemeinden äussersten Ernstes zuo ze schreiben, dass sy etlicher gestalten inen mit Satisfaction begegnen sollen und ire Ratsboten auf den nächsten Bundestag mit Vollmacht zu instruieren, dero Depu-



tierten vor Gemeinen Drey Pündten Antwort ze geben». ⁴ Ob und was der angezeigte Bundestag darüber verhandelte, verrät das Protokoll nicht. Es scheint eine mehrjährige Stille eingetreten zu sein. Bern war übrigens mit dem Bauernkrieg von 1653 stark in Anspruch genommen.

Die Churer Konferenz

Die Stadt Bern liess durch ihren Beauftragten Dr. Georg Eblin von Chur ⁵ erst auf den Bundestag von Davos (1656) das Bündner Parlament an ihre Forderung gemahnen. Hier wurde kurz und einfach entschieden, die angesprochenen Gemeinden sollten «für ihre Interessen selber beantworten». Und so wurde es auch nach Bern zurückgemeldet. ⁶ Der Berner Rat war damit nicht zufrieden. Er schickte einen eigenen Gesandten in der Person von Daniel Bittoz ⁷ nach Graubünden, um Informationen bei Gemeinden und Privaten einzuziehen. ⁸

Als die drei Bundeshäupter am 24. Juni 1657 zusammentraten, lag eine erneute schriftliche Mahnung Berns vor. Der Gläubiger müsse nun den Rechtsweg gegen die vier Gemeinden beschreiten, mache aber doch noch einen Versuch gütlichen Übereinkommens. ⁹ Die Häupter liessen die Berner Mahnung den vier Gemeinden mit einer obrigkeitlichen Aufforderung zustellen. ¹⁰

Las Agnas (die Erlen) zwischen Bever und La Punt war mit seiner Herberge bis ins 19. Jahrhundert Verkehrsknotenpunkt, Marktort und Landsgemeindeplatz des Oberengadins.

Im Dezember des Jahres 1657 fand eine Vermittlungskonferenz in Chur statt. Vermittler waren Seckelmeister Johann Jakob Stocker von Schaffhausen¹¹ und Bundeslandammann Johann Anton Buol.¹² Als Beistände oder Advokaten standen der Berner Partei zur Seite Dr. Georg Eblin und für die vier Gemeinden Landammann Georg Wietzel¹³ aus dem Oberengadin. Wietzel machte geltend, die Personen, die das geliehene Geld entgegengenommen hätten, hätten keinen Auftrag von ihren Gemeinden gehabt. Eine Obligation, wie versprochen, sei überhaupt nicht ausgestellt worden. Ein Dankschreiben für das Darlehen sei «suspect», weil es nicht in der gewohnten Ordnung unterschrieben und erst sieben Wochen nach der Lieferung des Geldes datiert sei.

Zugunsten der Stadt Bern wurde geantwortet: Wegen der Kriegswirren hätten die Gemeinden nicht befragt werden können, es sei dies auch nicht nötig gewesen, weil die Fähnlein die Gemeinden vertraten. Pfarrer Kaspar Bonorand von Thusis¹⁴ wurde verhört und es ergab sich aus den von seinem Vater Pfarrer Kaspar Bonorand¹⁵ hinterlassenen Schriften und Rechnungen, dass das Oberengadin 1593, das Unterengadin 825 und Bergün 614 Gulden empfangen haben. Es wurden noch andere Zeugen verhört wie Dekan Hartmann Schwarz,¹⁶ Bürgermeister Johann Tscharner¹⁷ und Christian Schatz, Gastwirt in Zizers.

Die Konferenz endete mit einem Fiasko. Die beklagten Gemeinden liessen sich in keinen Vergleich ein und erklärten, im erforderlichen Fall den Rechtsweg zu beschreiten.¹⁸

Der Bundesartikel

In Bern wollte man inzwischen in Erfahrung gebracht haben, dass ein gewisser Wolfgang Juvalta¹⁹ aus dem Oberengadin von Pfarrer Kaspar Bonorand (dem Älteren)²⁰ Geld angenommen habe. Die Erben Juvaltas indessen wehrten sich vehement gegen diese Behauptung. Wolfgang habe weder «Heller noch Hellers wert» von Bonorand im Namen der Gemeinden empfangen und sie, die Erben, seien «weder wenig noch viel» schuldig.²¹ Auch die Gemeinde Bergün wehrte sich verzweifelt gegen eine auf den 15. Juli 1658 vorgesehene Zitation nach Baden: «Es ist unserer Gemeinde einhelliger Wille, nicht zu erscheinen, und wenn Bern gegen unsere Gemeinde zu fordern hat, so ist unser loblicher Gotteshausbund nicht interessiert und wir hoffen von Euch, unseren Herren und Oberen, Ihr wollt behilflich sein, unsere Rechte und Freiheiten zu wahren und nicht zu verbösern, mit Protest, sofern die Agenten von Bern bessere Erklärungen herstellen und beweisen können, dass unsere Gemeinde etwas empfangen habe, so wollen wir sehen, ein gutes Mittel zu finden . . .»²²

Das Oberengadin trachtete, seine Angelegenheit selber an die Hand zu nehmen und wollte nicht mit den anderen drei Gemeinden zum anberaumten Rechtstag nach Baden erscheinen.²³

Nach langer und vergeblicher Korrespondenz mit den vier Gemeinden, dem Gotteshausbund und den Häuptern war die Berner Regierung entschlossen, den Rechtsweg zu beschreiten. Und hier war der Bundesartikel bestimmend. Die Drei Bünde hatten am 30. August 1602 ein Bündnis mit der Stadt und der Republik Bern geschlossen. Im Artikel zwei des Bündnisbriefes wurde folgendes festgesetzt: Wenn zwischen den beiden Republiken oder einigen Gemeinden derselben Misshelligkeiten entstehen, sollen diese zuerst auf gütlichem Wege beigelegt werden. Kann es nicht dazu kommen, sollen beide Parteien mit je zwei ehrbaren, unparteiischen Männern zum Rechten nach Baden im Aargau kommen. Gelingt es den vier Schiedsrichtern nicht, einen gütlichen Vergleich auszuwirken, so sollen sie, nach Verhör beider Parteien, bei ihren Eiden das Urteil fällen. Dieser Sentenz sollen beide Teile ohne Widerrede nachkommen. Sollten aber die vier Schiedsrichter nicht einig werden oder sich gleich teilen, so soll der Kläger in des Beklagten Land einen unparteiischen Mann zum Obmann wählen. Dieser hat den Handel, bei seinem Eid, nach bestem Wissen und Gewissen endgültig zu entscheiden.²⁴

An einem Beitag im Juni 1659 hatten die vier Gemeinden unter anderem geltend gemacht, dass die angebliche Lieferung von Getreide aus Bern von Privatpersonen entgegengenommen und das Korn auch wieder an Private weiter gegeben worden sei. Man müsse daher noch mit dem angesehenen Rechtstag zuwarten.²⁵

Auf dem Rechtsweg

Am Bundestag von Davos (1659) kam der Handel wieder zur Sprache. Es wurden mehrere Briefe aus Bern verlesen. Die schuldigen Gemeinden wurden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bündnisses vor ein unparteiisches Gericht nach Baden zitiert. Als Obmann hatte Bern zuerst den Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort²⁶ ernannt. Dieser aber entschuldigte sich und schlug an seiner Stelle Landammann Pankraz Caprez²⁷ von Ilanz vor. Auch wünschte Bern als Beistand und Advokaten Dr. Georg Eblin von Chur, der sich zurzeit in Baden befinde und der in der Sache bestens informiert sei.²⁸ Für das Oberengadin sprach Landammann Wietzel, und Landeshauptmann Johann Planta setzte sich für die anderen drei Gemeinden ein.²⁹

Der Bundestag entschied, das Oberengadin sei nicht verpflichtet in Baden zum Rechtstag zu erscheinen, weil es sich inzwischen doch herausgestellt habe, dass die Erben Wolfgang Juvaltas als Privatpersonen den Anteil an Geld angenommen und dass sie auch bereit seien, darüber Red und Antwort zu geben. Die übrigen drei Gerichtsgemeinden wehrten sich immer noch gegen eine Zitation nach Baden und verlangten, das Referendum zu ergreifen und an die bündnerischen

Gemeinden zu gelangen, um diese entscheiden zu lassen, ob sie zum Rechtstag in Baden verpflichtet seien. Dies wurde ihnen auch zugestanden.³⁰

Die «Mehren» der bündnerischen Gemeinden lauteten einstimmig dahin, dass die drei Gemeinden verpflichtet seien, kraft des Bündnisses mit Bern «zu Baden in das Recht Antwort zegeben».³¹

Wie aus einem Schreiben des bernischen Rats vom 6. Dezember 1659 zu ersehen ist, wollte Bern durchaus nicht zulassen, dass sich das Oberengadin von den übrigen drei Gemeinden absondere: Der Rechtsweg müsse mit allen vier Gemeinden zusammen beschritten werden.³²

Am Bundestag im Januar 1660 setzte sich Landammann Wietzel mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für das Oberengadin ein. Seine Gemeinde sei laut Beschluss des vorigen Bundestages nicht verpflichtet, in dieser Sache mit den übrigen Gemeinden zu gehen. Sie werde den Handel durch ein unparteiisches Gericht mit Stadtschreiber Martin Clerig und Kanzler Florin Schorsch, welche bereits dazu bestimmt seien, entscheiden lassen. Dazu erteilte die Ratsversammlung ihren Segen.³³

Zum Rechtstag nach Baden geladen (1660)

Die Berner Regierung drängte ungestüm auf eine rechtliche Entscheidung gemäss Bündnisartikel. Sie zitierte alle vier Gerichtsgemeinden auf den 9. Juli zum Rechtstag nach Baden. Auch hatte sie etwas voreilig den Obmann gewählt. Die Wahl fiel auf Landammann Pankraz Caprez von Ilanz.³⁴

Bündnerischerseits wurden Schwierigkeiten gemacht. Das Oberengadin protestierte gegen die gleichzeitige Entsendung des Obmanns mit den Richtern, da dies gegen die Bestimmung des Bündnisses sei.³⁵ Die Gemeinde war entschlossen, ihre Angelegenheit mit Bern selber an die Hand zu nehmen und nicht mit den anderen drei Gemeinden zum anberaumten Rechtstag in Baden zu erscheinen. Damit aber «nichts unterlassen haben wir unseren lieben getreuen Herrn Landammann Wietzel befolgen (ohne unsere ernambsten Schiedsrichter) nach Baden zu verfügen und die anwesenden Herren Ehrengesandten lobl. Statt Bern des ganzen Handels zu informieren».³⁶

Trotz allem Widerstand ersuchten die Berner die Häupter, den Landammann Caprez als Obmann abzuordnen. Dies sei dem Bündnisartikel keineswegs entgegen, Caprez sei über den Handel bestens informiert und es würden dadurch Kosten erspart.³⁷ Landeshauptmann Johann Planta schrieb aus Zernez an die Häupter: «Wenn Einzelpersonen unter dem Namen einer Gemeinde aber ohne deren Befehl und Auftrag Geld entliehen hätten, solle der Gläubiger den Schuldner fordern, aber nicht die Gemeinde.»³⁸

Der bündnerische Beitag vom 21. Mai meldete nach Bern zurück, der Bundestag habe den drei Gemeinden einen Termin bis zu St. Michaeli (29. September) gewährt, um sich in dieser Angelegenheit zu befinden und daran könne nichts geändert werden, das Oberengadin werde für sich allein vorgehen, und schliesslich sei der Obmann nicht gemeinsam mit den Schiedsrichtern abzuordnen, sondern erst dann, wenn die Richter sich nicht einigen können.³⁹ Als Bern nach einigen Wochen die Bünde erneut aufforderte, Caprez als erwähnten Obmann anzuweisen, das Amt anzunehmen, und keine Absonderung des Oberengadins zu gestatten, hiess ein Beitag am 4. Juli 1660 antworten, Landammann Wietzel sei bereits auf dem Weg nach Baden – er allein, ohne die Schiedsrichter, um daselbst die Ehrengesandten von Bern «in diesem Particular genugsam zu berichten». An der Opposition des Oberengadins könne man nichts ändern.⁴⁰

Am Bundestag im Oktober 1660 berichtete Landammann Wietzel über seinen geringen Erfolg in Baden. Bern dulde nicht, dass das Oberengadin eigene Wege gehe. Er habe mit Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel⁴¹ und mit Seckelmeister Hans Jakob Stocker von Schaffhausen,⁴² als den von Bern bezeichneten Schiedsrichtern, unterhandelt und sich mit ihnen auf einen späteren kurzfristigen Termin für die Fortsetzung des Rechts geeinigt. Nach ihm ergriff Landeshauptmann Johann Planta das Wort, verlas einen Auszug des Textes des Bündnisses mit Bern von 1602 und andere Schriften und kam zum Schluss, dass die beklagten Gemeinden überhaupt nicht kompromittiert seien, das Geld sei 1619 Einzelpersonen gegeben worden und es dürfe auch nicht gestattet werden, dass die Gemeinden deswegen gefordert werden. Doch der Rat liess keine Ausreden zu und entschied, «dass die Gemeinden den Herren von Bern zu Baden in das Recht Antwort zu geben haben». Hiefür wurde den drei Gemeinden eine Frist bis nach Neujahr gewährt. In diesem Sinn wurde Bern orientiert.⁴³

Die zweite Badener Konferenz

Die Berner Regierung verfolgte ihr Ziel mit bewunderungswürdiger Zähigkeit und setzte als klagender Teil und im Sinne des Bündnisartikels eine neue Vermittlungskonferenz fest. Diese sollte am 22. April 1661 in Baden stattfinden.⁴⁴ Ferner lud sie den Churer Dr. Georg Eblin ein, «in Qualität eines Vormunds und Redners» ihre Interessen in Baden zu vertreten.⁴⁵ Die Häupter orientierten die drei Gemeinden und den bereits bestellten Obmann Pankraz Caprez. Dieser erklärte sich dazu bereit, wenn er von den Gemeinden gewünscht werde.⁴⁶

Die drei Gemeinden baten um Aufschub der Tagung, denn erstens seien die Berge zu dieser Zeit unbegehrbar und zweitens befinde

sich der erwähnte Schiedsrichter Ulrich Buol auf der Syndikatur im Veltlin.⁴⁷ Verständnissvoll setzten die Berner die Zusammenkunft auf den 4. Juli an und luden die Schiedsrichter ein, sich auf den Tag und zur Stunde zusammen mit dem Obmann in Baden einzufinden. Die Gemeinden hielten das Datum für genehm, protestierten aber heftig gegen das gleichzeitige Erscheinen von Obmann und Schiedsrichtern. Dies sei gegen die Bestimmung des Bundesbriefes. Bern dagegen glaubte, der Bundesbrief gehe nicht so weit und bestand weiterhin auf das gleichzeitige Erscheinen beider Instanzen.⁴⁸

Am allgemeinen Bundestag Ende Juni wetterte Landeshauptmann Johann Planta im Namen der drei Gemeinden gegen «die Herren von Bern», da sie im Widerspruch zum Bündnisartikel darauf bestünden, dass Obmann und Schiedsrichter zusammen «ex nunc» in Baden erscheinen. Erst wenn die Schiedsrichter nicht einig würden, habe der Obmann innert Monatsfrist sein Urteil zu sprechen. Als Schiedsrichter seien von den Gemeinden Landammann Johann Anton Buol⁴⁹ und Stadtschreiber Martin Clerig⁵⁰ ernannt. Der Bundestag stellte sich entschieden auf die Seite Plantas und hiess, der Berner Obrigkeit in diesem Sinne Bericht zu erstatten.⁵¹ Schliesslich musste der Rechtstag nochmals um acht Tage auf den 12. Juli verschoben werden, bis nach Beendigung des Bundestages.⁵²

Die Badener Konferenz endete wieder mit einem völligen Misserfolg. Es nahmen elf Personen daran teil. Der Obmann fehlte. Die «Ehrensätze» waren: Die vier Schiedsrichter, für Bern Johann Rudolf Wettstein, Bürgermeister von Basel, und Johann Jakob Stocker, Geheimrat und Seckelmeister von Schaffhausen; für die vier Gemeinden Landammann Johann Anton Buol und Hauptmann Martin Clerig, Stadtschreiber von Chur. Jede Partei hatte noch je drei Bevollmächtigte zur Seite. Für Bern waren es Leonhard Engel, Hofmeister zu Königsfelden, Dr. Georg Eblin von Chur und Daniel Bittoz, Waisenhausverwalter; für die vier Gemeinden Georg Wietzel, Johann Planta/Wildenberg und Major Johann von Saluz, Stadtvogt zu Chur. Als «unparteiischer» Schreiber war Hans Rudolf Burckhardt, Stadtschreiber von Basel anwesend.⁵³

Über den Verlauf der Konferenz gibt uns der Abschied, unterschrieben von den Schiedsrichtern Wettstein, Buol und Clerig, Auskunft. Nachdem man sich gegenseitig nach dem herkömmlichen diplomatischen Zeremoniell begrüsst hatte und die «Instructionen, Gewalt und Befehl» verlesen worden waren, wurde der Vorschlag gemacht, es gemäss Bündnisartikel mit einem gütigen Vergleich zu probieren. Von seiten Berns war man dazu geneigt, die Bündner aber «wollten sich im geringsten nit einlassen». Wietzel hatte sich schon früher entschieden dagegen gewehrt. Als man zum rechtlichen Verfahren schreiten wollte, wurde der Schiedsrichter Stocker krank, so dass er an den Verhandlungen



Bergün als Hauptort der gleichnamigen Gerichtsgemeinde mit dem vor 1200 erbauten Gerichtsturm.

gen nicht teilnehmen konnte und heimreiste. Die Gesandten Berns wünschten die Konferenz zu vertagen «bis weiterer obrigkeitlicher Verordnung. Die Bündner verlangen einen anderen Schiedsrichter, um baldmöglichst mit den Verhandlungen fortfahren zu können. Die andere Partei erklärte, dies stehe nicht in ihrer Macht. Dann begann man sich gegenseitig Vorwürfe zu machen und fing an, über die ergangenen und zu ergehenden Kosten zu streiten. Und Landammann Wietzel goss noch Öl ins Feuer mit der Forderung, das Oberengadin werde seine Sache «absonderlich» und nicht mit den übrigen Gemeinden verantworten. Die Schiedsrichter fanden für gut, die Konferenz zu vertagen. Und man ging unverrichteter Dinge auseinander.⁵⁴

Das juristische Gutachten

Die Berner Regierung hatte durch einen gewissen Dr. Peter Megerlin ein juridisches Gutachten über den Streit zuhanden der Badener Konferenz von 1661 abgeben lassen. In der Einleitung dieser Abhandlung werden Ausführungen über die Entstehung und den bisherigen Verlauf des Handels beschrieben. Diese Ausführungen sind als historische Quelle wohl mit einer gewissen Vorsicht zu benützen, da das Ganze für den eigenen Hausgebrauch bestimmt war. Nach diesem Bericht sind im Jahre 1619 «drei vornehme Bediente» der Fähnlein, nämlich Pfarrer Kaspar Bonorand und «zwei hohe Kriegsoffiziere» (Junker Klaus Carli von Hohenbalken und Junker Jakob Ferla) als Abgesandte der vier Gemeinden nach Bern gekommen. Sie hätten zwar weder Beglaubigungsschreiben noch schriftliche Instruktionen vorzuweisen gehabt, weil ihre Absendung in grosser Eile und im höchsten Notfall vor sich gegangen war. Stattdessen aber hätten sie eine Empfehlung von Junker Niklaus von Mülinen⁵⁵ vorgewiesen. Die drei Abgesandten hätten eine Quittung für den Empfang von 9000 Kronen und 200 Mütt Getreide im Namen der Fähnlein der vier Gemeinden unterschrieben. Die Stadt Bern habe ein vom 3. Dezember 1619 datiertes Dankschreiben mit der Unterschrift der Haupt- und Befehlsleute der Ehrenfähnlein des Ober- und Unterengadins, Münstertals und Bergüns erhalten. Die Stadt Bern hätte leider die Rückforderung bis 1646 unterlassen und somit die Verjährung verschuldet.⁵⁶

In seinem juristischen Gutachten führt Dr. Megerlin aus, dass die Gemeinden («rationes dubitandi») nicht verpflichtet sind zu bezahlen. Die drei Personen, die sich in Bern als bündnerische Gesandte ausgaben, hätten nicht den geringsten Buchstaben ihrer Prinzipalen aufzuweisen gehabt, um sich zu legitimieren, «denn sonst könnte sich leicht ein jeder für einen Gesandten des Papstes oder des Kaisers ausgeben . . .» Und weiter: «was man mit einem Solchen handelt, ist eine lautere Nullität». Ferner sei es im Rechtswesen ausdrücklich vorgesehen, dass keine Stadt oder Gemeinde wegen eines Darlehens anders verbunden sei, wenn der Gläubiger nicht klar nachweisen könne, dass das Geld zum Nutzen der Gemeinde angewendet worden sei. Die Obligation sei nicht innerhalb von 14 Tagen ausgestellt worden, das nachträgliche Dankschreiben verdächtig, woraus zu schliessen sei, «dass diese Gesandtschaft und Geldaufnahme gar nicht mit Wissen und Willen der Gemeinden geschehen, sondern ein erdichtetes Werk etlicher Privatpersonen» sei. Bern habe das Geld und das Korn den bedrängten bündnerischen Gemeinden als Glaubens- und Bundesgenossen aus Mitleid und Beisteuer geschenkt. Das erhärte sich auch daraus, dass die Schuld innerhalb von 27 Jahren nie gefordert worden sei, obwohl die Gelegenheit dazu nicht gefehlt hätte. Schliesslich sei die Verjährung für beide Teile schon nach kürzerem Termin erfüllt.

Ungeachtet dieser Einwände zugunsten der Gemeinden, fand der Jurist Megerlin die Forderung Berns besser begründet:

1. Weil die drei bündnerischen Gesandten keine «schlechten und unbekanntenen Leute» gewesen seien, sondern «hohanschenliche, berühmte und dapfere Männer als ein vortrefflicher Pfarrer und zwei hohe Kriegsoffiziere, alle drei die vornehmsten ihrer Gemeinde und von solcher Autorität, dass die Pündtner nit nur Leib und Gut, sondern auch gleichsam die Seel vertraueten», und so wäre es der Stadt Bern nicht gut angestanden, ihre Redlichkeit in Zweifel zu ziehen.

2. Geld gewinnt den Krieg. Die spanische Partei war an Geld weit überlegen. Wie Stettler⁵⁷ schreibt, hatten Zürich und Bern wenige Monate zuvor eine Gesandtschaft zu den Bünden geschickt und mit ihnen viel Korrespondenzen geführt, so dass sie und vor allem Niclaus von Mülinen bestens orientiert waren, dass jene Partei siegen werde, die am längsten ausharre. «Wie nun aber sonst offenbar, dass das Geld die rechte Handhabe der Waffen ist ohne welches kein Krieg kann geführt werden und dass sonderlich mehr mit Geld als mit Waffen in einheimischen Kriegen auszurichten ist.»

3. Die Verpflichtung der Rückzahlung wird aus dem Empfangschein und dem Dankschreiben erhärtet. Wird das Dankschreiben von der Gegenpartei als verdächtig angefochten, so ist dagegen einzuwenden, dass nach juristischen Grundsätzen nichts als falsch vorausgesetzt werden darf oder aufgrund von Mutmassungen angenommen werden kann, sondern nur mit stichhaltigen und sicheren Argumenten bewiesen werden soll. Schliesslich weiss man, dass das geliehene Geld unter den bündnerischen Soldaten ausgeteilt worden ist, und zwar öffentlich, wie es die Konferenz von Chur (1657) aufgedeckt hat und wie aus Bonorands hinterlassenen Quittungen und Schriften und aus den Zeugnissen des Wirtes von Zizers ersichtlich ist. Mit der Verjährung verhalte es sich durchaus nicht so, wie behauptet wurde. Wie Bürgermeister Tschärner eidlich aussagt, habe Bern von 1619 bis 1646 nicht stillgeschwiegen, sondern des öfters ermahnt und so den ruhigen Besitz mehrmals unterbrochen. Der Jurist Megerlin schliesst sein Gutachten zugunsten der Stadt Bern mit den Worten:

«Somit ist demnach zu schliessen, dass die beklagten bündnerischen Gemeinden durch ihre Ehrenfähnlein Abgeordneten entlehntes Geld und Getreide, samt allen bisher verursachten Kosten einer löblichen Stadt Bern zu erstatten schuldig sind.»⁵⁸

Abgeltung des Oberengadins

Nach der erfolglosen Badener Konferenz folgte ein zweijähriger «Waffenstillstand» zwischen der Berner und der Bündner Republik. Auf Antrag des Bürgermeisters Wettstein und der beiden Schiedsrich-

ter Buol und Clerig bemühte sich ein Beitag im Dezember des Jahres 1661 vergeblich darum, die vier Gemeinden zu einem freundlichen Vergleich zu bewegen.⁵⁹ Am Bundestag im September 1662 hatte Landammann Wietzel die Schuld am Scheitern der Badener Konferenz allein den Schiedsrichtern der Gegenpartei zugeschoben. Bei dieser Gelegenheit machte er auch den Vorschlag, endlich eine bestimmte Frist, innerhalb welcher der Handel mit Bern ausgemacht sein müsse, festzusetzen. Der Rat stimmte zu und hiess, in diesem Sinne nach Bern zu schreiben.⁶⁰

Auf Anweisung Berns hatten sich ein gewisser Hans Leonhard Engel in Brugg und Wettstein über den Handel besprochen. Sie rieten dem Berner Stadtrat, sich damit zu begnügen, sofern die vier Gemeinden zu den «2000 angedeuteten Gulden» noch etwas hinzugeben würden und damit alles bewenden zu lassen.⁶¹ Tatsächlich fanden auch im Herbst 1662 Besprechungen zwischen Wettstein und Wietzel statt, um mit einer gewissen Abfindungssumme zu einem freundlichen Vergleich zu gelangen.⁶²

Das Oberengadin war entschlossen im Alleingang mit Bern reinen Tisch zu machen. Dies konnte freilich nur durch «einschlachtung ansehnlicher Mittelpersonen», nämlich durch Vermittlung angesehener Autoritätspersonen, geschehen.⁶³ Leider werden diese Autoritätspersonen in unseren Akten nirgends mit Namen aufgeführt, doch handelt es sich ohne Zweifel um Landammann Wietzel, wenn in den Berner Missivenbüchern mehrmals die Rede ist von einer «vornehmen Standesperson aus Bünden», die mit Bürgermeister Wettstein in Basel über die «bündnerischen Schuldsachen» verhandelte.⁶⁴

Unter dem Datum des 16. Juli 1663 stellten Schultheiss und Rat der Stadt Bern dem Landammann Georg Wietzel zuhanden der Gerichtsgemeinde Oberengadin einen Empfangsschein für den Empfang von 1593 Gulden aus. Diese Summe war der dem Oberengadin zutreffende Anteil der 7959 Gulden, welche die Stadt Bern im Jahre 1619 den Fähnlein aus dem Ober- und Unterengadin, dem Münstertal und der Gemeinde Bergün an Geld und an «Früchten», nämlich an Korn, auf «ihre Bitten» hin hatte zukommen lassen.⁶⁵

Letzte Hürden

Nun ging es nur mehr zwischen den drei Gemeinden Unterengadin, Münstertal und Bergün sowie der Stadt Bern. Gleich nach dem Ausgleich mit dem Oberengadin lud die Berner Obrigkeit mit Brief vom 21. Juli 1663 zu einem neuen Rechtstag nach Baden ein. Sie bat die Häupter, die drei Schuldnergemeinden aufzufordern, sich mit ihren Bevollmächtigten auf den 23. August 1663 in Baden einzufinden.⁶⁶ Die drei Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Martin Clerig, Paul



Jenatsch) überlegten es sich sehr bedächtig, wie in dieser empfindlichen Angelegenheit vorzugehen sei. Denn die zitierten Gemeinden hatten sich auch schon bei ihnen gemeldet. Sie wehrten sich heftig, erneut nach Baden zu reisen, sie seien auch keineswegs verpflichtet, «den Herren von Bern nachziehen». Wenn diese meinten, «etwas Anspruch zu haben, sollten sie uns allhier in Pündten an sesshaften Orten suochen». Die Gemeinden seien mit grossen Kosten schon einmal in Baden gewesen und sie seien nicht schuld, dass der Zwist dort nicht erledigt wurde. Die drei Landesväter entschlossen sich nun, die drei Gemeinden, nach dem Beispiel des Oberengadins, zu einem gütlichen Ausgleich mit Bern zu ermahnen. Wenn dies bis zum nächsten Michaelstag (29. September) nicht gelinge, so sei der Handel am nächsten grösseren Beitag zu behandeln und von dort vor das Forum der Gemeinden der Drei Bünde zu bringen. Dies war auch die Antwort an den Berner Stadtrat.⁶⁷

Das Unterengadin wehrte sich nochmals mit aller Entschlossenheit gegen die Zitation nach Baden und behauptete immer noch, die Gemeinden hätten von Bern nichts empfangen. Der Streit betreffe nicht die Gemeinden, sondern Einzelpersonen. Als ihre Gesandten das letztmal von Baden zurückgekehrt seien, hätten sich die Gemeinden

**Die Gerichts-
gemeinde Münstair
wird durch
Kriegshandlungen
im Zusammen-
hang mit den
Bündner Wirren
besonders stark
betroffen.**

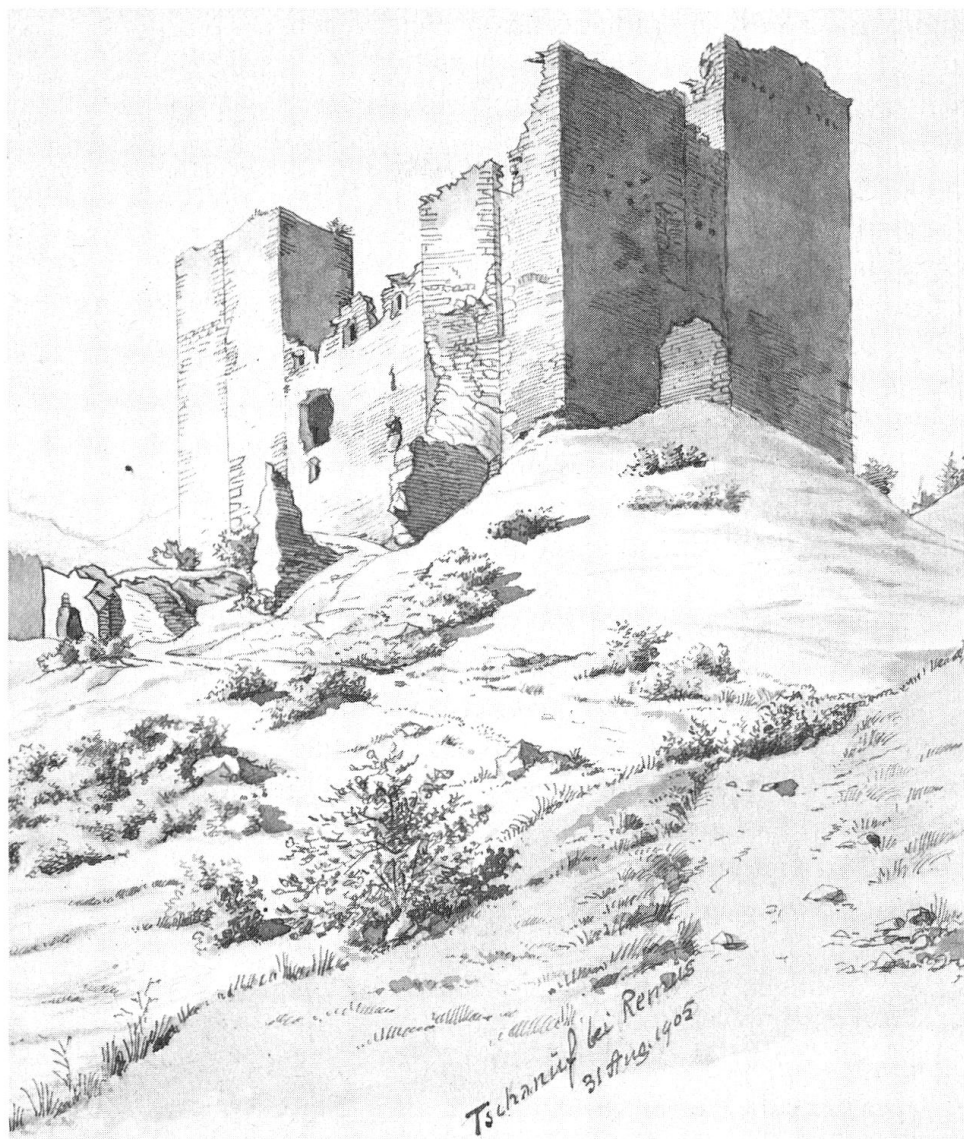
darüber beschwert, «wie billich dass wir unverrichteter Sach und mit grossen Uncostungen haben davon müssen». Von einem nochmaligen Gang nach Baden wollten die Gemeinden «weder hören noch wüssen». ⁶⁸ Der angekündigte Beitag fand am 10. Oktober statt. Es lagen hier bereits zwei Briefe aus Bern mit der Mahnung zum friedlichen Vergleich und der Einladung zum Rechtstag nach Baden vor. Aber auch die drei Gemeinden hatten sich inzwischen mit zwei schriftlichen Einlagen gemeldet und sich unter heftigstem Protest gegen einen erneuten Gang nach Baden gewehrt. Das letzte Mal hätten sie aus Baden unverrichteter Dinge und mit grossen Kosten und Unannehmlichkeiten heimziehen müssen. Sie seien entschlossen, diesen Handel nicht ausser Landes ziehen zu lassen. Und falls man sie dazu zwingen wollte, würden sie den Schutz der Gemeinden der Drei Bünde zur Wahrung ihrer Rechte anrufen. ⁶⁹

Der Rat ging sehr bedächtig vor, nahm Einsicht in die Schriften beider Teile, prüfte den Inhalt und Sinn des Artikels des Bündnisses von 1602 und kam endlich am vierten Tag zum Schluss, die drei Gemeinden nochmals zum gütlichen Vergleich aufzufordern und die Berner bis zum St. Paulitag (25. Januar 1664) zur Geduld zu mahnen, denn die interessierten Gemeinden wollten «Ihre iura» auf die Gemeinden der Drei Bünde ausschreiben, was ihnen nicht verwehrt werden könne. ⁷⁰ Den drei Gemeinden aber redete der Rat ins Gewissen. Nach dem Artikel des Bündnisses mit Bern, den betreffenden Akten und anderen Informationen, aber auch aufgrund des Protokolls der letzten Badener Konferenz, seien sie verpflichtet, «den Herren von Bern ins Recht zu antworten». Wenn sie an die Gemeinden der Drei Bünde gelangten – was auf alle Fälle auf ihre Kosten zu geschehen habe –, so sei von diesen auch kein anderer Bescheid zu erwarten. ⁷¹

Der Vergleich

Schon dachte man in Bern daran «die Sach ruwen und bis uff bessere Zeiten schlafen zu lassen». ⁷² Es scheint, dass man das Wagnis nicht mehr auf sich zu nehmen wagte. Deshalb spannte man dafür den befreundeten Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein ein. ⁷³ Dieser erklärte sich bereit, mit Landammann Wietzel in Verbindung zu treten. Der Engadiner erklärte sich dazu bereit, doch erst nach seiner Rückkehr von Innsbruck, so um St. Pauli (25. Januar). ⁷⁴ Am St. Paulstag befahl der Berner Rat dem Bürgermeister Wettstein, gegen den Empfang des Geldes die verlangten Schriften auszuliefern. Das Geld aber solle er bis auf weiteres bei sich behalten. ⁷⁵

Wettstein und Wietzel trafen sich in Baden und die Verhandlungen gingen offenbar gut vonstatten. Die Teile einigten sich auf eine nicht bezeichnete und von den drei Gemeinden zu bezahlende Summe.



Ramosch/
Tschänuff –
lokalpolitisches
Zentrum des
Unterengadins im
17. Jahrhundert.

Am 28. Februar konnte Wettstein nach Bern melden, ein gewisser Herr von Salis, den er aber nicht näher bezeichnete, hätte ihm berichtet, er hätte fünf Siebentel der vereinbarten Summe bereits eingezogen und für den Rest seien gute Aussichten vorhanden. Wettstein ersuchte den Berner Stadtschreiber Daniel Gross die Quittungen für den Empfang der Summe bereitzuhalten, «damit nichts versäumt» und niemand aufgehalten werde. Die Empfangsscheine seien in fünf Exemplaren auszustellen, nämlich je eines für Bergün, Münstertal, Obtasna, Unter- tasna und Ramosch/Tschlin.⁷⁶

Einem Berner Ratsprotokoll vom 23. April 1664 zufolge hatte Wettstein den Betrag in Aarau dem Berner Ratsherrn Frisching⁷⁷ übergeben. Diesem befahl der Rat, «die pündtnerischen Gelter, so er in Aarau von Bürgermeister Wettstein empfangen, dem Herrn von

Werdt⁷⁸ ze übergeben, damit er selbige empfangenem befelch nach distribuieren könne».⁷⁹

Wie aus dem Text der Quittung zu ersehen ist, kam der Vergleich auf Wunsch beider Parteien und durch Vermittlung «gütlicher Herren» zustande, besonders durch die Bemühungen von Bürgermeister Wettstein. Jede Gemeinde habe ihren Anteil in bar überwiesen und dem Wortlaut des Vergleichs nach, so dass «darauf wir für uns und unsern Nachkommen besagte ehrsame Gemeinden, deren Erben und Nachkommen hiemit aller bemelter Ansprachen wegen und was desnach rüehren möchte gänzlich und vollkommenlich quittieren, ledig und loos zehlen . . .»⁸⁰

Nach dem Zeugnis Wettsteins hatten sich mehrere Personen in Graubünden und anderswo um das Zustandekommen des Vergleichs verdient gemacht, insbesondere Landammann Georg Wietzel. Aber auch dieser hätte das Geschäft ohne anderwärtige Hilfe schwerlich durchbringen können.⁸¹ Darunter werden nebst Bürgermeister Wettstein auch Bürgermeister Waser von Zürich, der vorgenannte Herr Salis und Laurenz Tschudi namhaft gemacht.⁸² Dolmetsch Laurenz Tschudi wurde nämlich im Februar 1661 von der Berner Regierung beauftragt, die Einladungen zum Badener Rechtstag an die Adressaten weiterzuleiten und von diesen, besonders von den Gemeinden, eine Empfangsbestätigung entgegenzunehmen.⁸³

Die Berner Senatoren wurden am 14. April 1664 um ihre Meinung gefragt, «wie diejenigen Herren, so mit dem pündtnerischen Geschäft umgangen, uss demjenigen Gelt zu regalieren» seien.⁸⁴ Dolmetsch Tschudi erhielt ein Honorar von einem «Ehrenpfennig» aus der Staatskasse.⁸⁵ Dieser Ehrenpfennig wird als «goldener Pfennig von 16 oder 18 Sonnenkronen» präzisiert.⁸⁶ Der Stadtrat dankte auch dem Seckelmeister Stocker von Schaffhausen für «die mehrmals auf sich genommene Mühe» und liess ihm ein Honorar zukommen.⁸⁷ Dem Churer Dr. Georg Eblin wurden zu den bereits zugesprochenen 4 Dublonen noch 12 Dublonen zuerkannt, während ein gewisser Herr Gadmer von Zürich wegen «vielm Schreiben im pündtnerischen Geschäft» mit 4 Dublonen honoriert wurde.⁸⁸

¹ STABE (= Staatsarchiv Bern) Pb (= Pündtenbuch) J AV 499, S. 1543f. Dazu PIETH FRIEDRICH, Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren, in Bündner Monatsblatt 1902, S. 49ff., 69ff., 89ff., 105ff., bes. S. 69. Die gegenwärtige Arbeit ist als Ergänzung und Übersicht der Abhandlung bzw. des Referats Pieths zu betrachten.

² PIETH a.a.O., S. 49f.

³ *Laurenz Tschudi 1588–1665*, von Basel, Offizier in französischen Diensten, Dolmetsch und Berater Rohans, 1637–39 interimistischer Gesandter Frankreichs in Graubünden, secrétaire-interprète Frankreichs in Graubünden 1639–1665. ROTT EDOUARD, *Histoire de la Représentation diplomatique de la France*, Bd. VI, 1917, S. 992. HBS VII, S. 84.

⁴ STAGR Bp (Bundstagsprotokoll) Bd. 28, S. 100.

- ⁵ Familie Eblin in Chur: HBLs II 776.
- ⁶ STAGR Bp Bd. 29, S. 284f, 289, 295.
- ⁷ Ein Daniel Bitto aus Strassburg 1685 in Biel als Bürger angenommen. HBLs II 260.
- ⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 15. Dez. 1656, Schultheiss und Rat der Stadt Bern an Häupter und Räte der Drei Bünde. Dazu PIETH a.W. S. 71.
- ⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 21. Mai 1657, Schultheiss und Rat Bern an Häupter und Räte der Drei Bünde.
- ¹⁰ STAGR Bp Bd. 29, S. 320.
- ¹¹ *Hans Jakob Stocker* 1615–1681, von Schaffhausen. Landvogt, Stadtschreiber, Seckelmeister 1657, Obervogt zu Rüdlingen und Buchberg 1661, Obherr 1675. HBLs VI 562, Nr. 20.
- ¹² *Johann Anton Buol* 1600–1672, von Parpan, bedeutender Staatsmann, Oberst, Landammann des Gerichts Churwalden während 25 Jahren, Bundeslandammann 1649/50 und 1657, Podestà zu Morbegno, Traona und Tirano. HBLs II 434.
- ¹³ *Georg (Jürin) Wietzel*, führende Persönlichkeit des Oberengadins zur Zeit der Wirren, Landammann 1618, 1627, 1652/53, 1659. HBLs VII 524.
- ¹⁴ *Kaspar Bonorand d. J.*, Thusis, von Suosch, ord. 1641, 1641–46 in Zillis, 1647–54 in Zizers und 1654–87 in Thusis, + 29. Sept. 1687. J. J. Truog, in JHGG 65, 1935, S. 256.
- ¹⁵ *Kaspar Bonorand d. Ae.*, von Suosch, ord. 1611, bis 1615 in St. Peter, dann in Grüşch, und 1646/47 in Scharans. Truogg J. J. in JHGG 65, 1635, S. 177.
- ¹⁶ *Hartmann Schwarz*, von Parpan, ord. 1617, Freiprediger und Chatechist zu Chur 1617–1645, Pfarrer an der St. Martinskirche zu Chur und Dekan., + 3. April 1662. – J. J. Truog in JHGG 64, 1634, S. 40.
- ¹⁷ *Johann Tschärner*, 1593–1659. Gerichts- und Stadtschreiber 1619–1622, Oberst, Churer Stadtvogt 1640, Bürgermeister 1643. HBLs VI 70.
- ¹⁸ STABE Pb J,S. 1548–1552.
- ¹⁹ *Juvalta Wolfgang*, Landammann des Oberengadins, unterzeichnete 1622 das sog. Mailänder Traktat. HBLs IV 430, Nr. 6.
- ²⁰ Cf. Anm. 15.
- ²¹ STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Juni 1658. Dazu PIETH in BM 1902, S. 71.
- ²² STAGR Landesakten A II LA 1, 22. Juni 1658, Bergün an Häupter, unterschrieben von Landschreiber Stephan Leonhard, dazu PIETH in BM 1902 S. 90.
- ²³ «. . . so bleiben wir bey unserer anfangs gefasster und schriftlich gegebener Resolution, namlich uns mit übrigen molestierten Gemeinden gar nit zu mischlen, sondern a parte, falls wir molestiert werden . . .» STAGR Landesakten A II LA 1, 21. Juni 1658, Landammann und Rat Oberengadin an Häupter.
- ²⁴ Text des Bündnisses vom 30. August 1602, in JHGG 20, 1890, S. 51–54.
- ²⁵ STAGR Bp Bd. 30, S. 64f.
- ²⁶ *Beeli von Belfort*, Zweig Chur; Gabriel Beeli, Bürgermeister 1653, 1659, 1668. HBLs II 70.
- ²⁷ Caprez der Ilanzer Familie. Pankraz erscheint immer wieder in den Akten dieser Zeit als Landammann der Gruob.
- ²⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 23. April 1659, Schultheiss und Rat Bern an Gotteshausbund und gleichen Datums, Dieselben an Häupter und Räte der Drei Bünde. Ferner: 18. Mai 1659, Schultheiss und Rat Bern an Bürgermeister und Ratsboten des Gotteshausbundes, Zitation nach Baden und 10. Juni 1659, Schultheiss und Rat Bern an Gotteshausbund.
- ²⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 23. Mai 1659, Landammann und Rat Oberengadin an die Häupter. 26. Mai 1659, Johann Planta an die Häupter. Dazu PIETH in BM 1902, S. 91.
- ³⁰ STAGR Bp Bd. 30, S. 95f., Bundestag zu Davos am 13. August 1659.
- ³¹ A.a.O., S. 120–145. Endergebnis der Abstimmung S. 145. Dazu PIETH a.a.O. S. 91f.
- ³² STAGR Landesakten A II LA 1, 6. Dezember 1659.
- ³³ STAGR Bp Bd. 30, S. 228f., ausserordentlicher Bundestag zu Ilanz am 16. Januar 1660.
- ³⁴ A.a.O., S. 290f., Beitag am 16. Mai 1660.
- ³⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Mai 1660, Landammann und Rat Oberengadin, Zuoz an die Häupter.

- ³⁶ A.a.O., 19. Juni 1660, Landammann und Rat Oberengadin an Bürgermeister Gabriel Beeli, Chur.
- ³⁷ A.a.O., 8. Juni 1660, Schultheiss und Rat Bern an Häupter und Gemeinden der Drei Bünde.
- ³⁸ A.a.O., 1. Mai 1660, Johann Planta, Zernez, an die Häupter.
- ³⁹ STAGR Bp, Bd. 30, S. 310f.
- ⁴⁰ A.a.O., S. 333 f. «dem Pundt seinen Lauf lassen» heisst gemäss Bestimmung des Bündnisbriefes von 1602, wonach in Streitigkeiten zuerst auf gütlichem Weg probiert werden soll.
- ⁴¹ *Johann Rudolf Wettstein* 1594–1666, von Basel, Stadtrichter 1619, Ratsherr 1620, Obervogt, Dreizehnerherr 1627, Oberstzunftmeister 1635, Bürgermeister 1645, bewirkte am Westfälischen Friedenskongress 1648 die formale Trennung der Schweiz vom deutschen Reich. HBL VII 503.
- ⁴² Cf. Anmerkung 11.
- ⁴³ STAGR Bp Bd. 30, S. 371 f und 396.
- ⁴⁴ STAGR Landesakten A II LA 1, 3. Dez. 1660 und 5. Februar 1661, Schultheiss und Rat der Stadt Bern an Häupter.
- ⁴⁵ STABE Pb J, S. 1428, 5. Februar 1661, Schultheiss und Rat Bern an Dr. Ebli.
- ⁴⁶ STAGR Bp Bd. 30, S. 454, Häupter am 23. Mai 1661. STABE Pb J, S. 1445, 5. März 1661, Landammann Caprez an Schultheiss und Rat Bern.
- ⁴⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 26. Februar 1661, die Gemeinden Unterengadin, Münstertal und Bergün an Bürgermeister Bavier. STABE Pb J, S. 1449, 26. Februar 1661, die drei Gemeinden an Schultheiss und Rat Bern und daselbst, S. 1459, 4. März 1661, Häupter an Bern.
- ⁴⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 5. April 1661, Schultheiss und Rat Bern an Drei Bünde. Daselbst, 21. April 1661, Landammann und Rat Oberengadin an Bürgermeister Bavier. Daselbst, 11. Juni 1661 Schultheiss und Rat Bern an Drei Bünde. STABE Pb J, S. 1469–1475, und S. 1475, 5. April 1661, Bern an die vier Gemeinden und an Wettstein und Stocker und Tschudi.
- ⁴⁹ Cf. Anm. 12.
- ⁵⁰ *Martin Clerig* 1653 Stadtvogt und 1662 Bürgermeister der Stadt Chur. HBL II 595.
- ⁵¹ STAGR Bp Bd. 30, S. 469 f., allgemeiner Bundestag zu Chur am 24. Juni 1661. STABE Pb J, S. 1481, 30. April 1661, Eblin an Bern, französisch.
- ⁵² STABE Pb J, S. 1519, 26. Juni 1661, Schultheiss und Rat Bern an Landammann Caprez.
- ⁵³ Als Bevollmächtigter der Stadt Bern wurde auch Dr. Eblin von Chur angefragt; er hat es auch zugesagt. STABE Pb J, S. 1577, 23. April 1661 Dr. Eblin, Chur an Schultheiss und Rat Bern. STAGR Landesakten A II LA 1, 13. Juli 1661.
- ⁵⁴ STABE Pb J, S. 1609–1611. Eine zweite Abschrift befindet sich im STAGR Landesakten A II LA 1, 13. Juli 1661, Abschied des Schiedsgerichts zu Baden.
- ⁵⁵ *Niklaus von Mülinen* 1572–1620, Hauptmann, Landvogt und Ratsherr, Oberst der Berner Truppen und mehrmals Gesandter, Oberbefehlshaber der ins Veltlin gerückten Hilfstruppen, in der Schlacht bei Tirano gefallen am 1. September 1620. – HBL V 180.
- ⁵⁶ STABE Pb J, S. 1543–1547.
- ⁵⁷ *Michael Stettler*, 1580–1642, Chronist und Geschichtsschreiber, zehn Bände über bernische und allgemeine Geschichte. HBL VI 516.
- ⁵⁸ Der Autor zitiert für seine Ausführungen unter mehreren Autoren auch Cicero und Tacitus. STABE Pb J, S. 1553–1604. Die Zitate aus dem Gutachten sind hier wörtlich, jedoch nicht buchstabengetreu wiedergegeben.
- ⁵⁹ STAGR Bp Bd. 30, Beitrag am 21. Dezember 1661.
- ⁶⁰ STAGR Bp Bd. 31, S. 65 f.
- ⁶¹ STABE Pb J, S. 1637, 6. November 1662, Leonhard Engel an Schultheiss und Rat der Stadt Bern.
- ⁶² STABE Pb J, S. 1641, 17. November 1662, Auszug aus dem Ratsmanuale Bern. S. 1645 f. 20. Dezember 1662, Landammann Wietzel, Zuoz an Wettstein, Basel und S. 1655 f. 20. Februar 1663, Ratsschreiber.
- ⁶³ STAGR Landesakten A II LA 1, 21. Juli 1663, Stadtrat Bern an Drei Bünde.

- ⁶⁴ STABE Pb J, S. 1663 f., 4. Juli 1663 Schultheiss und Rat Bern an die Ehrengesandten zu Baden. S. 1669–1671, 9. Juli 1663, Rat Bern an Dieselben.
- ⁶⁵ STAGR Register des Kreisarchivs Oberengadin, Nr. 84, Regest einer Urkunde, Bern, deutsch, Orig. Papier, Siegel der Stadt Bern.
- ⁶⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 21. Juli 1663, Schultheiss und Rat Bern an Drei Bünde. STABE Deutsches Missivenbuch Bd. 21, S. 313 und 320 f. 9. und 21. Juli 1663, Schultheiss und Rat Bern an die Gesandten zu Baden und an die Drei Bünde. STABE Pb J, S. 1673–1676.
- ⁶⁷ STAGR Bp Bd. 32, S. 69 f. Sitzung der Häupter am 20. August 1663. STAGR Landesakten A II LA 1, 17. August 1663, Unterengadin, Landammann und Rat an Bürgermeister Martin Clerig. Unterschrieben haben: Kaspar A. Stupan von Sent, Johann Clos Cazin von Sent, «Die Landammann mit samt den Deputierten von den Gemeinden daselbst». – Dazu: STABE Pb J, S. 1677 f. Häupter der Drei Bünde an Schultheiss und Rat Bern.
- ⁶⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 5. September 1663, Landammann und Deputierte der Gemeinde zu Ftan an die Häupter.
- ⁶⁹ STAGR Bp Bd. 32, S. 77, 99.
- ⁷⁰ A.a.O., S. 97, Beitag am 14. Oktober 1663 und S. 97 f. Konzept des Briefes an Bern. Dazu: STABE Deutsches Missivenbuch Bd. 21, S. 425, 9. November 1663, Rat Bern an Wettstein.
- ⁷¹ STAGR Bp Bd. 32, S. 99 und S. 100 mit dem Konzept des Briefes an die drei interessierten Gemeinden.
- ⁷² STABE Ratsmanuale Bd. 147, S. 157 f., 4. November 1663, vor Rat und Senat.
- ⁷³ STABE, deutsches Missivenbuch Bd. 21, S. 421, 26. Oktober 1663, Schultheiss und Rat Bern an Wettstein.
- ⁷⁴ STABE Pb J, S. 1677, 3. November 1663, Wettstein an Rat Bern und S. 1701, 30. November 1663, Wettstein an Stadtschreiber Gross, Bern.
- ⁷⁵ STABE deutsches Missivenbuch Bd. 21, S. 509 f., 25. Januar 1664 und STABE Ratsmanuale Bd. 147, S. 434.
- ⁷⁶ STABE Pb J, S. 1705, 28. Februar 1664, Wettstein, Basel an Stadtschreiber Gross, Bern.
- ⁷⁷ Es kommen für ihn in Frage: 1. Samuel Frisching 1605–1683, 1668 Schultheiss. 2. Johann 1629–1671, 1651 Ratsherr der Zweihundert. 3. Samuel 1638–1721, 1664 im Rat der Zweihundert und später Schultheiss. HBLS III 341.
- ⁷⁸ *Von Werdt*, Patrizierfamilie der Stadt Bern. Es handelt sich hier vielleicht um Alexander, 1659 Sechszehner, eher aber um Abraham von Werdt 1594–1671, Deutschseckelmeister 1648 und 1664–1671. HBLS VII 491 f.
- ⁷⁹ STABE Ratsmanuale Bd. 148, S. 264.
- ⁸⁰ STABE Pb J, S. 1709–1711, 1. März 1664, «Quittanzen».
- ⁸¹ Wie Anmerkung 76.
- ⁸² STABE Pb J, S. 1725 f., 9. Januar 1665, Schultheiss und Rat Bern an Tschudi. STABE, Ratsmanuale Bd. 148, S. 232.
- ⁸³ STABE Pb J, S. 1430, 5. Februar 1661, Schultheiss und Rat Bern an Tschudi.
- ⁸⁴ STABE Ratsmanuale Bd. 148, S. 219.
- ⁸⁵ Wie Anmerkung 82.
- ⁸⁶ STABE Ratsmanuale Bd. 148, S. 232, zum 16. April 1664.
- ⁸⁷ STABE deutsches Missivenbuch Bd. 21, S. 583, 17. April 1664, Rat Bern an Stokker, Schaffhausen.
- ⁸⁸ Wie Anmerkung 86.

S. 25 aus: Il Chalender Ladin, LXV^a Annada 1975, S. 67.
S. 31: Archiv Bündner Zeitung.
S. 35 und 37 aus: Bündner Kunst- und Wanderstudien, Chur 1986, S. 107 und 129.

Abbildungsnachweis